

Dietrich-Bonhoeffer- Gymnasium Bergisch Gladbach

Regeln für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe Stand Februar 2014

I. Vorbereitung der Klausuren

1. Zu Beginn jedes Halbjahres gibt der Kurslehrer seinen Schülerinnen und Schülern Erläuterungen zu den Aufgabenarten und Anforderungen der anstehenden Klausuren (§13 (3) APO-GOST).
2. In der letzten Stunde vor jeder Klausur informiert der Kurslehrer seine Schülerinnen und Schüler, welche Hilfsmittel bei der Klausur benutzt werden dürfen.
3. Klausurthemen/ Aufgabenstellung/ Texte sind den einzelnen Schülerinnen und Schülern leserlich in die Hand zu geben. Der Abgabezeitpunkt ist den Schülerinnen und Schülern mitzuteilen.
4. Der Kurslehrer teilt dem Aufsichtsführenden mit, welche Hilfsmittel er seinen Schülerinnen und Schülern für die Klausur zugestanden hat. Die Hilfsmittel (Taschenrechner, Duden, etc.) werden auf dem Aufgabenblatt vermerkt.

II. Verfahren am Klausurtag

1. Während der beiden ersten Stunden einer Klausur bzw. während der offiziellen Unterrichtspausen darf in der Regel niemand den Klausorraum verlassen.
2. Vor dem Klausur-Ende darf sich nie mehr als eine Schülerin oder ein Schüler einer Lerngruppe außerhalb des Klausorraums aufhalten.
3. Die Aufsichtsführenden tragen in einen Sitzplan die Namen der Schülerinnen und Schüler ein, die den Klausorraum verlassen (einschließlich der Abwesenheitszeiten).
4. Schülerinnen und Schüler dürfen den Klausorraum nur kurz verlassen.
5. Bei Verspätungen von Schülerinnen und Schülern hat der Aufsichtsführende die Pflicht die Begründung anzuhören und festzuhalten.
6. Kontaktaufnahme von Schülerinnen und Schülern, die den Klausorraum verlassen, mit anderen Schülerinnen und Schülern ist nicht erlaubt. Der Besuch der Cafeteria und der Bibliothek und des Oberstufenraums während der Klausurzeit ist untersagt. Der Ablauf der Klausuren darf nicht gestört werden, auch nicht z.B. durch das Hereinbringen von Getränken etc.
7. Aufgabenblätter und Konzeptpapiere sind mit der abgeschlossenen Klausurarbeit an den Aufsichtsführenden zu übergeben.
8. Während der Klausur sind Handys und andere elektronische Geräte – auch im ausgeschalteten Zustand – grundsätzlich verboten. Wer während der Klausur ein Handy, Smartphone etc. - auch im ausgeschalteten Zustand - bei sich führt bzw. es benutzt, und zwar auch außerhalb des Klausorraums, begeht einen Täuschungsversuch, der zur Klausurnote "ungenügend" führt. Um den Verdacht eines Täuschungsversuchs zu vermeiden, werden Handys etc. und Taschen vor Beginn der Klausur ganz vorne oder ganz hinten im Klausorraum abgelegt. Am besten bleiben Handys an Klausurtagen zu Hause.

III. Entschuldigungspraxis

1. Erkrankungen in der Schulzeit

- Ein Anruf im Sekretariat ist - außer bei Klausurterminen - nicht erforderlich.
- Bei versäumten Klausur- und Nachschreibterminen muss die Schule unverzüglich per Anruf oder Email informiert werden.
- Spätestens in der zweiten Unterrichtsstunde nach Genesung ist die Entschuldigung im Schulplaner dem jeweiligen Fachlehrer zum Abzeichnen vorzulegen. Die entsprechenden Unterlagen verbleiben beim Schüler/ bei der Schülerin und müssen jederzeit vorgelegt werden können.

Die unentschuldigten Fehlstunden wirken sich negativ auf die Bewertung der Sonstigen Mitarbeit aus. Zudem riskiert man, dass der Kurs nicht angerechnet wird.

Die Fehlstunden werden auf den Zeugnissen und Laufbahnbescheinigungen ausgewiesen.

2. Erkrankungen am Tag vor oder nach den Ferien

- In diesem Fall **muss** ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

3. Beurlaubungen

- Beurlaubungen sind grundsätzlich nur möglich, wenn sie vor dem betreffenden Termin beantragt werden! Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht anerkannt.
- Die Gründe für den Antrag auf Beurlaubung sind zu nennen; die Stufenleiter entscheiden dann über die Beurlaubung.
Zu diesen Gründen gehören: Führerscheinprüfung (auf keinen Fall Fahrstunden), Einstellungstests, Musterung, Begräbnis von nahen Verwandten, wichtige Familienfeiern u.ä.. Entsprechende Nachweise sind vorzuzeigen.
- Beurlaubungen für die Tage **vor oder nach den Ferien** gibt es im Normalfall nicht. Im Einzelfall muss rechtzeitig vorher ein Antrag an den Schulleiter gestellt werden.
- Anträge auf Beurlaubung, durch die man eine Klausur versäumen würde, werden grundsätzlich nicht genehmigt. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Die Anträge müssen dem Oberstufenkoordinator vorlegt werden.

4. Fehlen bei Klausuren

- Versäumt man eine Klausur, so meldet man sich innerhalb von **5 Schultagen nach Genesung** mit einem entsprechenden Antrag (Formulare vor dem Sekretariat) sowie einem Attest beim Stufenleiter. Dann erhält man die Zulassung zur Nachschreibeklausur.
Überschreitet man diese 5-Tagesfrist, darf die Klausur in der Regel nicht nachgeschrieben werden.
- Ist der Klausurtag /der Tag der Nachschrift der erste Krankheitstag, so schreibt man zusätzlich **am Morgen vor der Klausur eine entsprechende Email an dbgklausurverpasst@gmx.de.**
- Der Fachlehrer trägt die Namen der Schülerinnen und Schüler, die eine Klausur versäumt haben, auf die aushängende Liste ein. Der Stufenleiter informiert die Kollegen über die zur Nachklausur zugelassenen Schüler.

5. Entschuldigungsverfahren bei Sportunfähigkeit

- Wer den Unterricht des Vormittags besuchen kann, muss im Regelfall auch während des Sportunterrichts am Nachmittag anwesend sein.
Eine Befreiung kann nur der Sportlehrer bzw. die Stufenleitung aussprechen.
Nehmen Sie bitte daher in einem solchen Fall vorher mit Ihrem Sportlehrer Kontakt auf und klären Sie, ob Sie im Sportunterricht anwesend sein müssen.
- **Abbruch des Unterrichtsbesuchs während eines Tages**
Kann ein Schüler oder eine Schülerin wegen Erkrankung den Schulbesuch am Tag nicht fortsetzen, so muss er/sie sich vor Verlassen der Schule abmelden (beim letzten Lehrer / im Sekretariat). Die Abmeldung muss im Bedarfsfall durch das Entschuldigungsheft den Stufenleitern nachgewiesen werden (durch die Unterschrift des Lehrers / der Sekretärin).

6. Entschuldigungsverfahren bei Fehlen wegen Klausurteilnahme in einem anderen Fach

- Ab sofort wird das Fehlen im Unterricht wegen Teilnahme an einer Klausur in einem anderen Fach direkt bei den Fachlehrern entschuldigt, deren Unterricht man versäumt hat. Der Weg über die Stufenleiter ist in diesem Fall nicht mehr nötig. In allen anderen Fällen bleibt die Entschuldigungsregelung unverändert. Auf den § 43 des Schulgesetzes wird hingewiesen.

7. Unterrichtsversäumnis wegen Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

- Versäumt eine Schülerin/ein Schüler wegen sonstiger schulischer Veranstaltungen den Unterricht, informiert sie/er die Fachlehrer anschließend zeitnah darüber.
Unterbleibt diese Information, gilt die Stunde als unentschuldigt.

Jeder Schüler hat die Pflicht, sich durch regelmäßiges Studium der Aushänge im Informationskasten der eigenen Stufe zu informieren!
Der Aufforderung der Stufenleiter zu einem Gespräch ist so schnell wie möglich Folge zu leisten.